

Die wichtigsten Bestimmungen nach dem Jugendschutz

Belehrung für Personal am Ausschank

Belehrung am

durch (1. Vorsitzender/Veranstalter)

für (Name der Veranstaltung)

am (Datum der Veranstaltung)

von (Name des Vereins, Stempel)

1. Kein Zutritt unter 16 Jahren (§ 5 Abs. 1 JuSchG)
Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder erziehungsbeauftragten (sog. Erziehungsbeauftragung*) Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
2. Abgabe und Konsum branntweinhaltiger Getränke (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG)
In Gaststätten, Verkaufsstellen und in der Öffentlichkeit dürfen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
3. Abgabe und Konsum anderer alkoholischer Getränke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG)
Andere alkoholische Getränke (Bier, Wein, Sekt) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben werden, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
Ausnahme: Jugendliche ab 14 Jahre in Begleitung eines Personensorgeberechtigten (Eltern), erlaubt.
4. Abgabe und Konsum von Tabakwaren (§ 10 Abs. 1 JuSchG)
Abgabe und Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden.

Was tun bei Zweifeln am Alter des Jugendlichen?

Wenn über das Alter des Jugendlichen Zweifel bestehen, haben Sie das Recht und auch die Pflicht (!), einen Altersnachweis, also zum Beispiel den Personalausweis, zu fordern. So kann das Personal bei Zweifeln hinsichtlich des Alters der Jugendlichen reagieren:

- „Wenn du nicht nachweisen kannst, dass du 18 bist, habe ich nicht das Recht, Spirituosen, Mixgetränke an dich zu verkaufen. Ich könnte dafür angezeigt werden.“
- „Ich muss mich an das Gesetz halten und darf dir deshalb keinen Alkohol/Zigaretten verkaufen. Sorry, du bist einfach noch zu jung.“
- „Auch wenn es nicht für dich ist, darf ich Alkohol/Zigaretten nicht an dich weitergeben, weil du noch zu jung bist.“

Schriftliche Bestätigung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die links genannten Bestimmungen nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben. Ich bin mir meiner Verantwortung bewusst.

	Name, Vorname	Anschrift	Geb.-Datum	Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				